

giste kann sich lange im Körper aufhalten und für ihre edle Theile nachtheilig werden, ehe es seinen Ausweg auf die Haut findet. Nimmt man auch an, daß die natürliche Ansteckung auch auch eben so oft von außen, durch vorsätzliche und unvorsätzliche Berührung der Blatterkranken geschehen kann; so entsteht doch dabei keine äußerliche Wunde, die hier gewis als ein sehr wohlthätiger Reiz wirkt. Außerdem ist während jenen Berührungen durch die mit Blattergiste angeschwängerte und eingehauchte Luft, fast nicht zu vermeiden.

4) Alle kränklichen Zufälle bei einem Inoculirten können sogleich aus dem rechten Gesichtspunkt angesehen und alle nöthigen Hülfsmittel, im erforderlichen Falle zu rechter Zeit angewandt werden, zumal da wenigstens hier zu Lande die Inoculation jedesmal von einem Kunstverständigen geschieht, der es zu beurtheilen weis, ob die Natur hierbei einer künstlichen Unterstützung bedarf oder nicht.

Betrachtet man hingegen die zweckwidrigen und oft ganz sinnlosen Unternehmungen bei natürlich angesteckten, bei deren Kränkeln man oft nichts weniger als die Blattern im Verdacht hat, und insofern oft zu wenig oder viel thut; so ist es sehr erklärbar, daß durch Unachtsamkeit oder manche andre falsche Behandlung diese Krankheit in ihrer ersten Entstehung oft schon gefährlicher und tödlicher werden mus.

Mehr über diese wohlthätige Erfindung hier zu sagen, verstattet der Raum dieses Blattes nicht. Jeder Sachkundige kann im erforderlichen Falle, das Fehlende mündlich ergänzen.

D. Heinsse.

### Ortbeschreibung.

Ueber die Gerade und Heergeräthe nach den Statuten der Stadt Chemnitz vom Jahre 1679.

(Fortsetzung.)

§. 6. Es hat aber weder der Auszug noch die Nistelgerade statt, wenn ein Mann stirbt, ausgenommen, wenn sein Weib alle ihr Eingebrautes und acquirirtes in der Erbschaft onserirt, und zu ihrem Drittheil, vermöge hiesiger Stadt Statuten greifet, alsdann bekommt sie, nebst solchem Drittheil den Auszug, so §. 2. benennt ist.

§. 7. So gehöret auch der Auszug und die Nistelgerade allein den Erben, so weibliches Geschlechts sind, und nicht denen, so männliches Geschlechts sind, ausgenommen, die Söhne, welche Priester sind, wie weiter unten mit mehrern gedacht wird.

§. 8. Wenn nun ein Weib stirbet, und verlässet ein oder mehrere Töchter, sie seyen von ersterer oder letzterer Ehe; so nimmt die Tochter den Auszug allein, und wenn ihrer mehrere sind; so theilen sie solche zu gleichen Theilen.

§. 9. Wo aber keine Tochter vorhanden; so bekommt die übrige nächste Gespinne, sie sey in aufsteigender oder Seitenlinie, allein die Nistelgerade.

§. 10. Ist dann ein Sohn vorhanden, der ein wirklicher Priester, und im Predigtamte ist, wobey die Schuldiener und andere Gelehrte, und die noch im studio academico seyn, ob sie gleich Theologie studierten, ausgeschlossen werden; so bekommt er den Auszug gleich denen Töchtern, sie seyen vorhanden oder nicht.

§. 11. Lässet ein Weib, in aufsteigender Linie, Mutter oder Großmutter, oder auch Schwestern oder Schwesterkinder, nach sich; so

hat